

Halle'sche Zeitung

1910. Nr. 152.

für Anhalt, und Thüringen.

Jahrgang 203.

Wozungsbüro für Halle u. Vorort 2-10 Mr., durch die Post bezogen 3 Mr. für das Vierteljahr. Die Halle'sche Zeitung erscheint wochentlich 3 mal. — Drucks. Beleggen: Halle'scher Courier (tägl. Heftausgabe), Ill. Unterhaltungsblatt (Sonntagsheft), Samst. Mitteilungen.

Zweite Ausgabe

Abgabegebühren 1. Postgebühren des Abnehmers oder deren Mann 1. Halle u. den Vorort für 30 Mr., außer 30 Mr. Postgebühren des abnehmenden Teils die Halle 100 Mr. Angelegenheiten 2. d. Expedition in Halle a. S. u. bei allen bekannten Annoncen-Expeditionen.

Verkaufsstelle in Halle a. S.: Verlagsanstalt 87, Hirtenschanz. Eing. Dr. Braunsauer. Telefon 158; Redaktions-Telephon 1272. Vertheilung: Dr. Walter Oebenleben in Halle a. S.

Sonnabend, 2. April 1910.

Verkaufsstelle in Berlin: Bernauerstraße 30. Telephon Amt VI Nr. 16 290. Druck und Verlag von Otto Ziehe in Halle a. S.

Der angelegliche Zwischenfall vor Liberia.

Das „Echo de Paris“ und der „Daily Telegraph“ haben gemeldet, daß das deutsche Kanonenboot „Sperber“ in Cap Palmas (Republik Liberia) verhaftet habe, Truppen zu landen, daraufhin von den liberianischen Behörden Befehl erhalten habe, dies zu unterlassen und sich innerhalb 36 Stunden aus den liberianischen Gewässern zu entfernen. Das Kanonenboot sei diesem Befehl nachgekommen. Der dieser unzutreffenden Meldung zu Grunde liegende Tatbestand ist der folgende:

Am 19. Februar d. J. erhielt S. M. S. „Sperber“, auf der Rückreise nach Duala begriffen, in Rom ein Telegramm von deutschen Firmen aus Cap Palmas, das ihn dorthin zum Schutze der Europäer gegen ausländische Eingeborene zu kommen hat. Am 23. Februar traf das Kanonenboot in Cap Palmas ein, wo auch das liberianische Regierungsschiff „Dart“ vor Anker lag. Da der Führer der liberianischen Regierungstruppen, ein General Bannome, sich außer Stande erklärte, das Cap Palmas gegenüberliegende Fischerboot von den dort befindlichen ausländischen Eingeborenen zu hindern, erbot sich der Kommandant S. M. S. „Sperber“ dies zu tun, falls der liberianische General sich die Lösung dieser Aufgabe nicht zutraue. Dieses Anerbieten wurde, nachdem ein Kriegsrat abgehalten war, am nächsten Tage sehr höflich und dankend abgelehnt. Die liberianischen Truppen eröffneten jedoch, um ihren guten Willen zu zeigen, ein höfliches langames Feuer auf eine jenseits des Flusses gelegene Dorf, das von den ausländischen Erbes ohne Erwidert wurde. Eine Störung der üblichen Tätigkeit der Bewohner Cap Palmas fand durch das wechselseitige Schießen nicht statt. Da aus der ganzen Art des „Kampfes“ klar hervorging, daß es sich um eine mehr formale als ernsthafte Sache handelte, die ausländischen Eingeborenen sich auch sofort bei der Ankunft S. M. S. „Sperber“ von dem Cap Palmas gegenüberliegenden Ufer, das sie besetzt gehalten hatten, zurückzogen und keinerlei Gefahr für Eigentum oder Leben bisher entstanden, ein ernüchterter Angriff auf den Ort Cap Palmas auch ausgeschlossen war, solange der liberianische Regierungsdampfer „Dart“ im Hafen lag, ging das Kanonenboot am Tage nach seiner Ankunft wieder in See, um planmäßig seine Route nach dem Süden fortzusetzen. Eine Aufforderung zum Verlassen des Hafens hat S. M. S. „Sperber“ selbstverständlich nicht erhalten.

Theorie und Praxis in der „Fortschrittlichen Volkspartei“.

Als das durch mühevollen Fusion der drei linksliberalen Partei-Gruppierungen (Frei. Volkspartei, Frei. Vereinigung und Süddeutsche Volkspartei) neugebildete Parteigebilde die „Fortschrittliche Volkspartei“ sich in Lübeck organisieren wollte, kam es zunächst zu Zwistigkeiten darüber, welche dem beiden dort vertretenen Einzelgruppen der neuen Gesamtpartei der Frei. Volkspartei und Vereinigung deren Vorkommen stellen sollte. Die Volkspartei ist im ganzen Lande die Vereinigung aber in Lübeck härter vertreten. Schließlich wurde ein weiser Salomo den Streit dadurch zu schlichten, daß er den äußerlich beider Parteigruppen stehenden Herrn Dr. Görz (früher einmal Reichstagsabgeordneter) als gemeinsamen Führer vorschlug. Aber da er sich eine neue Schlichterrolle. Herr Dr. Görz hatte als Lübecker Gesetzgeber eine durchaus antideмократische Wahlrechtsänderung zur Verhinderung des Vordringens der Sozialdemokratie in der gegebenden Verfassung der Kammer durch Klaffen in der Verteilung der Wähler unterliegt. Wie sollte man es da mit dem Programm der neuen Partei, welches für alle Bundesstaaten die Einführung des allgemeinen gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts fordert, in Einklang bringen, einen solchen „Verfälscher“ eines auch früher noch immer bestanden Wahlrechts zum ersten Vorkandidaten dieser neuen Partei im Reichstagswahl zu ernennen!

In diesem argen Dilemma wandte man sich an die Zentralkommission der „Fortschrittlichen Volkspartei“ in Berlin und diese erklärte, daß die Haupt-Programmforderung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für die drei bankeinstufigen Republiken besonderer Verhältnisse halber keine Geltung habe. Damit hatte der freistimmige „Wahlrechtsverfälscher“ Dr. Görz Diszens von aller Schuld und die Qualifikation zum ersten Vorkandidaten der „Fortschrittlichen Volkspartei“ in der freien Kammerstube Lübeck erhalten.

Somit die liberale „Nöln. Hg.“ wie ihre Zentrumsgegnerin die „Nöln. N.-Ztg.“ machen mit gutem Grunde recht forsichtige Wölfe über diese Verschiedenartigkeit von Theorie und Praxis in der Wahlrechtsfrage bei der „Fortschrittlichen Volkspartei“. Nun, wir glauben, die preussischen Mitglieder der neuen „Fortshr.“ Volkspartei“ würden sofort auch für Preußen die Außerklassifizierung dieser in der Theorie so hochgestellten

Programmforderung beantragen, wenn sie nicht sicher wären, daß dieselbe vorläufig ohnehin die geringste Aussicht hat, in der Praxis verwirklicht zu werden. Zu dieser Ansicht sind wir durch die Tatsache gedrängt, daß diese „fortschrittlichen“ Volksmänner in den 70er Jahren, als sie noch eine sehr einflußreiche oder gar ausschlaggebende Partei im preussischen Landtage bildeten, den Zentrumsantrag (Windthorst) auf Einführung des Reichstagswahlrechts stillschweigend verdrängten. Und das geschah zu einer Zeit, wo noch keine Sozialdemokraten vorhanden, die Fortschrittler mit Hilfe dieses Hebelns aus allen großstädtlichen Wahlkreisen und Kommunalverwaltungen herauszuwerfen.

Deutsches Reich.

Im Manoeuvre zu Friedrichsruh nach gestern eine erhebende Gedenkfeier anlässlich der 95. Wiederkehr des Geburtstages Bismarcks statt. Vertreter von 22 Korporationen legten am Zeremonieplatz Kränze nieder.

Der deutsche Reichsanwalt, der sich noch in Mailen befindet, und der neue italienische Minister des Auswärtigen S. A. Giuliano haben den Besuch nach einer Unterredung, die heute in Florenz stattfand, nicht.

Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, sowie die Prinzessin Victoria Luise sind am Freitagabend um 7/11 Uhr nach Hamburg u. d. Höhe abgereist.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses, v. Krüger, ist wohlbehalten von seiner Erholungsreise nach dem Süden zurückgekehrt. Leider hat die Familie v. Krüger ein schweres Schicksal getroffen. Die älteste Tochter, Frau Oberförster v. Seydewitz, ist nach kurzem Krankenlager am Mittwoch plötzlich verstorben.

Georg Karl v. Koenigsward 7. Am 1. April verließ zu Berlin Georg Karl v. Koenigsward, Schlosshauptmann von Rheinsberg, Erblandbesitzer der Sturm, erblisches Mitglied des Herrenhauses, nach kurzer schwerer Krankheit.

Deutschland und Frankreich. Die französische Regierung sprach der Deutschen Botschaft in Paris aus Anlaß der Mülheimer Katastrophe ihre aufrichtigste Teilnahme aus und hat, diese auch der kaiserlichen Regierung zu übermitteln.

Die deutsche Abteilung der Brüsseler Weltausstellung wird am 23. April eröffnet werden. Als Vertreter der deutschen Regierung wird Staatssekretär Deßloch der Feier beiwohnen.

Die neue Organisation der Reichswehr ist gestern, am 1. April, in Wirksamkeit getreten. Es wird die doppelte taufmännische Buchführung von jetzt ab angewendet. Eine Verbesserung der Vertriebsbuchführung ist in Vorbereitung.

Gesetzliche Regelung des Waffentragens. Der preussische Minister des Innern ist, wie man uns schreibt, seit längerer Zeit dem Gedanken an eine gesetzliche Regelung des Waffentragens näher getreten, nachdem festgestellt ist, daß durch die steigende Gewohnheit gewisser Kreise, Schuß- und Stichtwaffen bei sich zu tragen, Zwistigkeiten an sich heranzuwachsen und einen ständigen Versuch nehm. Gegenwärtig bildet die gesetzliche Grundlage zu einer Beschränkung des Waffentragens nur die Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches, nach der das Führen von Waffen heimlicher Waffen unter Strafe gestellt ist, und die entsprechende noch gültige Bestimmung des preussischen Strafgesetzbuches. Auf Grund dieser Bestimmungen haben die Verwaltungsbehörden in verschiedenen Provinzen auf dem Wege der Polizeiverordnung das Waffentragen eingeschränkt. Preußen beabsichtigt nun neuerdings, eine reichsgesetzliche Lösung der Frage herbeizuführen, weil die Ausdehnung auf das Reichsgebiet eine umfassendere Wirkung haben würde. Eine solche Lösung könnte einmal durch eine Umgestaltung des materiellen Strafrechts erfolgen. In dieser Beziehung ist es von Interesse, daß der Vorentwurf für das neue Strafgesetzbuch die geltenden Bestimmungen jedoch beibehält und die Regelung der Materie allein der Landesgesetzgebung überläßt, indem er sich im Interesse einheitlicher Strafandrohung mit der geltenden Pflichtenbestimmung begnügt. Andererseits wäre es denkbar, auf dem Wege der Gesetzgebung eine reichsgesetzliche Regelung herbeizuführen, indem man den Verkauf von Waffen einer Konzeptionspflicht unterwirft. Dieser Gedanke würde zweifellos in den Kreisen des legalen Waffenhändels Anfaß finden, die damit allerdings ein hohes Maß von Verantwortlichkeit den Polizeibehörden gegenüber übernehmen würden.

Zabaksteuer und kaufmännische Angestellte. Bei den Bezoutungen über die Entschädigung der infolge der Zabaksteuer arbeitslos gewordenen Arbeiter und Hausgewerbetreibenden, Kleinrenten Angestellten und Werkmeistern war es zweifelhaft geblieben, ob auch die kaufmännischen Angestellten unter gleichen Voraussetzungen entschädigungsrechtlich sein sollten oder nicht. Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig wandte sich daher an den Bundesrat und das Reichsgericht um Klarstellung, da auch Handlungsgesellen infolge Betriebsänderungen teilweise arbeitslos seien. Die Reichsregierung hat sich dahin geäußert, Interzessionsansprüche der Handlungsgehilfen nicht

anzuerkennen, da das Gesetz nur die Arbeiter im engeren Wortsinne unterziehen wolle. Eine Umdeutung des Streifens der Interzessionsberechtigung ließe sich um so weniger durchführen, als dadurch die nach dem Gesetze den Arbeitern zugehenden Interzessionen geschnitten würden.

Zu den Berliner Wahlrechtsdemonstrationen. In dem Prolog gegen den verantwortlichen Redakteur des „Vorwärts“, Richard Barth, der beschuldigt wurde, durch eine Reihe von Artikeln zur Veranlassung von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufsätzen ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung und dadurch zum Ungehörigen das Verbotsgesetz aufgefordert zu haben, erkannte das Schöffengericht Berlin-Mitte wegen Verletzung des Reichsvereinigungsgesetzes und Vergehens gegen die §§ 110 und 111 des Strafgesetzbuches auf einen Monat Haft sowie Eingekerkelung und Vernichtung der betreffenden Exemplare und der zu ihrer Herstellung benutzten Materialien und Formen. In der Begründung des Urteils heißt es:

Nachdem der Berliner Polizeipräsident die Versammlung im Reptower Park, die unter freiem Himmel stattfinden sollte, verboten hatte, war die Aufforderung zu einem Spaziergang ungesetzlich. Es ist gleichgültig, ob sich die Massen müßerhaft und ordnungsgemäß benommen haben. Jedemfalls war die Spaziergang, der zu einer bestimmten Zeit stattfinden sollte, geeignet, die Sicherheit zu gefährden und die öffentliche Ruhe und Ordnung sowie den öffentlichen Verkehr zu behindern. Bei Strafzumessung sei zu berücksichtigen, daß in der Aufforderung eine Verhöhnung des Berliner Polizeipräsidenten gesehen wurde. Die Tat sei um so schlimmer, als der Angeklagte die öffentlichen Versammlungen, die in solchen Zusammenkünften liegen, hätte bedenken müssen. Bei solcher Gelegenheit sammelte sich der Mob und der Ungehörige, die Sozialdemokraten nicht in der Hand haben. Es könne dann schließlich zum Blutvergießen kommen. Außerdem sei zu erwägen, daß Geldstrafen bei den Sozialdemokraten nicht von den Angeklagten, sondern von der Parteikasse bezahlt werden.

Ausland.

Wenilik 187?

Das französische Ministerium des Auswärtigen erhielt eine vom 31. März datierte Depesche des französischen Gesandten in Adis Abeba, daß keine Erwählung des Todes Wenilik enthält. Nach einer später eingehenden Meldung aus Rom sei die Kandidatur der „Agence Havas“ vom Tode Wenilik, wie der „Agence Stefani“ aus Adis Abeba unter dem 1. April telegraphisch wurde, ungetrübt. Der Zustand des Wenilik sei unverändert. Das Land sei ruhig. Die Kaiserin Taitu habe sich verabschiedet, mit den Anführern der Schoa ein Einvernehmen zu erzielen.

Die diesjährigen großen Herbstmänner in Frankreich, an denen das zweite und dritte Armeekorps unter der Oberleitung des Generals Treneau teilnehmen, sollen zwischen Lille und Amiens stattfinden.

Frankreich. Die Deputiertenkammer hat den Gesetzesentwurf angenommen, durch welchen Frankreich dem Berliner Abänderungsvertrag vom 13. November 1908 zugestimmt.

Die Deputiertenkammer verhandelte am Freitag über die Gesetzesvorlage betreffend zwei Kanalisierungen im Jahre 1910 auf Stapel gelegt werden sollen. Admiral Veniamin sprach sein Bedauern darüber aus, daß die Fertigstellung für die beiden Schiffe höher seien, als dies in Deutschland der Fall sei, und verlangte, daß eine Subvention ausgeschrieben werde. Der Marineminister erklärte, daß die beiden Kanalisierungen auf der Höhe der modernen englischen und deutschen Schiffstypen stehen würden. Man werde eine Subvention ausgeben. Die zwei Schiffe würden spätestens drei Jahre nach ihrer Kiellegung in Dienst gestellt werden. Wenn die Kammer die Gesetzesvorlage nicht annehmen würde, so wäre dies ein entscheidender Schritt zum Verfall der Marine. Die Vorlage wurde hierauf angenommen. Sodann lehnte die Deputiertenkammer einen von Briand befristeten Antrag der Sozialisten, die abgeleiteten Beamten wieder anzustellen, ab. Der Reichspräsident über die Kanalisierungen. Der Reichspräsident über die Kanalisierungen. Der Reichspräsident über die Kanalisierungen.

Im Senat beschloß man sich bei der Fortsetzung der Debatte über den Gesetzesentwurf der Senator de Trebenuec darüber, daß das Kabinett des Kriegsministers bei den Verbesserungen eine unerwünschte Einwirkung auf die Kanalisierungen haben würde. Der Reichspräsident über die Kanalisierungen. Der Reichspräsident über die Kanalisierungen.

